

1987 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen mit neuen durchlaufenden Nummern versehen.

Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. April 1987

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Dr. Walther Florian

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Gewährung von Vergünstigungen für Wein und die Durchführung der obligatorischen Destillation

Vom 24. April 1987

Auf Grund des Artikels 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Vergünstigungen für Wein und die Heranziehung zur obligatorischen Destillation vom 24. April 1987 (BGBl. I S. 1299) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Gewährung von Vergünstigungen für Wein und die Durchführung der obligatorischen Destillation in der vom 6. Mai 1987 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die teilweise mit Wirkung vom 1. Juli 1976, im übrigen am 17. Oktober 1976 in Kraft getretene Verordnung vom 8. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2900),
2. die am 26. Juni 1983 in Kraft getretene Verordnung vom 21. Juni 1983 (BGBl. I S. 717),
3. die am 8. Februar 1985 in Kraft getretene Verordnung vom 31. Januar 1985 (BGBl. I S. 226),
4. die am 6. Mai 1987 in Kraft tretende eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 6 Abs. 1 Nr. 5 bis 13 und Nr. 16, der §§ 9 und 10 Abs. 1, des § 11 Abs. 2 und der §§ 12 und 26 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 7 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034),
- zu 2. des § 6 Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen,
- zu 3. des § 26 Abs. 3 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen,
- zu 4. des § 6 Abs. 1 Nr. 9, des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 und 3, des § 9 Abs. 1 Satz 1, des § 15 Satz 1, des § 16 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397).

Bonn, den 24. April 1987

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Dr. W. Florian

**Verordnung
über die Gewährung von Vergünstigungen für Wein
und die Durchführung der obligatorischen Destillation**

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Gewährung von Beihilfen, Prämien, Vergütungen und sonstigen Vergünstigungen (Vergünstigungen) sowie über die Durchführung der obligatorischen Destillation im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein.

§ 2

Zuständige Stellen

(1) Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt); zuständig für die Prüfung von Menge und Alkoholgehalt des zur Destillation bestimmten Weines oder Brennweines und für die Überwachung der Destillation ist die Bundesfinanzverwaltung. Zuständig für die Lagerung von Alkohol aus Wein ist die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein.

(2) Das Bundesamt kann sich bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Vergünstigungen nach § 1 des Stabilisierungsfonds für Wein bedienen.

§ 3

Anträge, Forderungen

(1) Vergünstigungen nach § 1 werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

(2) Vergünstigungen werden durch Bescheid festgesetzt.

(3) Forderungen auf Gewährung von Vergünstigungen sind unverzinslich.

§ 4

Muster für Anträge und Verträge

Die jeweils zuständige Stelle kann Muster, insbesondere für Anträge, Verträge, Bescheinigungen, Erklärungen und Mitteilungen, die zur Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte notwendig sind, im Bundesanzeiger bekanntmachen. Soweit Muster bekanntgemacht werden, sind diese zu verwenden.

§ 5

Selbstveranlagung

(1) Der Verpflichtung zur Lieferung von Tafelwein zur obligatorischen Destillation unterliegende Erzeuger haben

ihre zu liefernde Tafelweinmenge selbst zu berechnen und das Ergebnis bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkt dem Bundesamt mitzuteilen.

(2) Die Mitteilung des Erzeugers über die zu liefernde Tafelweinmenge gilt als Bescheid des Bundesamtes, wenn in der Mitteilung die Tafelweinmenge zutreffend angegeben worden ist. Ist dies nicht der Fall oder ist die Mitteilung bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterblieben, so erteilt das Bundesamt auf Grund anderer Angaben des Erzeugers oder auf Grund eigener Ermittlungen oder Schätzungen einen Bescheid über die zu liefernde Menge.

(3) Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2102/84 der Kommission vom 13. Juli 1984 (ABl. EG Nr. L 194 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 6

Destillation, Herstellung von Brennwein

(1) Wer beabsichtigt, Wein oder Brennwein zu destillieren oder Brennwein herzustellen, hat dies mindestens fünf Tage vor Beginn der Destillation der nach den Vorschriften des Gesetzes über das Branntweinmonopol und den zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Zolldienststelle schriftlich zu melden. Er hat ferner die Beendigung und jede Unterbrechung der Destillation oder der Herstellung von Brennwein zu melden.

(2) Soweit nach in § 1 genannten Rechtsakten eine mengenmäßige Aufstellung des destillierten Weines oder Brennweines oder des hergestellten Brennweines und der dabei gewonnenen Erzeugnisse der zuständigen Stelle zu übersenden ist, ist diese Aufstellung dem Bundesamt zu übermitteln, nachdem die zuständige Zolldienststelle deren Richtigkeit bestätigt hat.

(3) Die Überwachung bei der Destillation von Wein oder Brennwein richtet sich nach den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Gesetzes über das Branntweinmonopol und den zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung. Die Überwachung umfaßt auch die Warenuntersuchung des gelieferten Weines und die Prüfung des für den Wein gezahlten Preises.

§ 7

Alkohol aus Wein

Die Intervention von Alkohol aus der obligatorischen Destillation von Tafelwein ist ausgeschlossen, wenn die im Geltungsbereich dieser Verordnung zu destillierende Tafelweinmenge im Weinwirtschaftsjahr 100 000 Hektoliter nicht übersteigt.

§ 8

Private Lagerhaltung

Wenn nach in § 1 genannten Rechtsakten das Bundesamt im voraus über Veränderungen des Ortes der Lagerung oder der Art der Behältnisse, die während der Geltungsdauer eines Vertrages über die private Lagerhaltung eintreten, in Kenntnis zu setzen ist, so sind ihm die entsprechenden Informationen mindestens fünf Tage vor Beginn der Veränderung schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Aufbewahrungspflicht

Der Empfänger einer Vergünstigung hat die für die Gewährung der Vergünstigung erforderlichen Unterlagen sieben Jahre nach Gewährung der Vergünstigung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht.

§ 10

Erstattung von Auslagen

Soweit das Bundesamt Warenuntersuchungen vornimmt oder vornehmen läßt, hat der zum Empfang einer Vergünstigung Berechtigte die dadurch entstehenden Auslagen, insbesondere für die Warenuntersuchung sowie für die Verpackung und Beförderung der Proben zu erstatten.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 12

(Inkrafttreten)